

Ausstempeln? Notdienste?

Eine kleine Klarstellung

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

aus gegebenen Anlass möchten wir in Bezugnahme auf das Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 29. Januar 2019 (Information bei etwaigem Arbeitskampfgeschehen im Land Berlin) eingehen. Uns erreichten hierzu nämlich einige Nachfragen, die zeigen, dass eine Korrektur der dort getroffenen Hinweise notwendig ist, denn mit Schreiben gibt die Senatsverwaltung für Finanzen u.a. zu nachstehenden Sachverhalten (siehe Auszug) ihre Auffassung wider, die aus unserer Sicht nicht durchgängig richtig sind:

post@senfin-berlin.de-mail.de
www.berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 29. Januar 2019

Information bei etwaigem Arbeitskampfgeschehen beim Land Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der bevorstehenden aktuellen Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder möchte ich Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Falle eines Arbeitskampfes sowie über die Auswirkungen einer Beteiligung am Arbeitskampf auf Ihr Beschäftigungsverhältnis informieren.

A. Recht der Beschäftigten auf Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sich an rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen, wenn sie nicht zur Leistung von Notdienst verpflichtet sind. Die für den Notdienst ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden rechtzeitig von uns informiert.

Notdienst zu leisten, ist arbeitsvertragliche Pflicht. Lehnt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ohne triftigen Grund die Durchführung von Notdienstarbeiten ab, kann sie/er für den hierdurch entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Die Ablehnung kann auch ein Grund zur außerordentlichen Kündigung sein.

ver.di sagt:

Notdienste werden zwischen der zu einer Arbeitsniederlegung aufrufenden Gewerkschaft und dem Arbeitgeber geschlossen. Der Arbeitgeber kann (einzelne) Beschäftigte nicht einseitig zu Notdiensten einteilen und verpflichten. Sind Notdienste tatsächlich notwendig, so werden diese in einer Vereinbarung mit der Gewerkschaft auch hinsichtlich ihres Inhalts und Umfangs benannt und die Namen der Beschäftigten, die diese Notdienste ausführen sollen, in der Vereinbarung erfasst. Jedwede andere Einteilung zu (nicht vereinbarten) Notdiensten ist geeignet, dies als nicht rechtmäßige Anordnung zu Streikbrechertätigkeiten zu ahnden.

3. Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamte haben nicht das Recht, an Arbeitskampfmaßnahmen teilzunehmen oder diese zu unterstützen. Die Teilnahme oder Unterstützung stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

- 3 -

Bei rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen dann zulässig ist, wenn sie auf diesem Arbeitsplatz Notdienstarbeiten durchzuführen haben. Im Übrigen dürfen Beamtinnen und Beamte

ver.di sagt:

Beamt*innen haben das Recht, entsprechende – wie im Falle von durch ver.di aufgerufenen und damit rechtlich „sauberen“ – Arbeitskampfmaßnahmen diese z.B. durch ihre grundgesetzlich geschützte Koalitionsfreiheit mit der Verteilung von gewerkschaftlichen Informationen und/ oder kollegialen Gesprächen zu unterstützen.

Des Weiteren dürfen auch sie nicht ohne weiteres zu Notdiensten verpflichtet werden. Sollen sie (andere) Tätigkeiten als ihre bisherige ausüben oder zu Mehrarbeiten herangezogen werden, ist die Personalvertretung zuvor zu beteiligen/ zu informieren.

Sind in der Verwaltung/dem Betrieb Zeiterfassungsgeräte vorhanden und besteht die Verpflichtung, diese Geräte beim Betreten bzw. Verlassen der Verwaltung/des Betriebes zu betätigen, liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zwecke der Teilnahme an einer Arbeitskampfmaßnahme während der Arbeitszeit die Verwaltung/den Betrieb verlassen und wieder betreten, ohne dies durch Betätigung der Zeiterfassungsgeräte zu dokumentieren. Diese Pflichtverletzung kann der Arbeitgeber abmahnen. Haben sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen einer Gleitzeitregelung in zulässiger Weise wegen Freizeitnahme aus dem betrieblichen Zeiterfassungssystem abgemeldet und anschließend an einer Protestkundgebung

- 4 -

teilgenommen, vermindert sich die vertragliche Sollarbeitszeit und der Entgeltanspruch nicht um die Zeit der Kundgebungsteilnahme.

ver.di sagt:

Eine Mär, die zu jeder Tarif- und Besoldungsrunde von der Arbeitgeber-/ Dienstherrnseite erzählt wird, ist die Verpflichtung, dass sich Tarifangestellte, die von ihrem Recht Gebrauch machen, sich an einer Arbeitskampfnahme zu beteiligen, „auszustempeln“ hätten. Dem ist nicht so!

Mit der Arbeitsniederlegung/ der Teilnahme z.B. am (Warn-)Streik ruhen beiderseits die Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis; d.h. der Arbeitgeber muss für die Zeit der Teilnahme kein Entgelt zahlen und der Beschäftigte muss sich nicht für diese Zeit dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterwerfen. Dies schließt ausdrücklich mit ein, dass ein Ausstempeln aus Zeiterfassungssystemen nicht zu erfolgen hat. Stempelt sich nämlich eine/ Beschäftigte/ r aus, so nimmt sie/ er ja in ihrer/ seiner Freizeit an der Maßnahme teil und legt eben nicht (im rechtlichen Sinne) ihre/ seine Arbeit nieder.

Die/ der Beschäftigte ist also nicht verpflichtet, von sich – also aktiv - aus den Arbeitgeber über die Teilnahme an einem (Warn-)Streik zu informieren. Will der Arbeitgeber ggf. das Entgelt wegen der (vermuteten) Teilnahme an einer Arbeitsniederlegung kürzen, so muss er entsprechende „Ermittlungen“ individuell tätigen. Hier besteht dann natürlich die Verpflichtung, auf Nachfrage wahrheitsgemäß zu antworten und ggf. die Zeit der Teilnahme an einer Niederlegung der Arbeit zu benennen.

Beamt*innen fallen nicht unter die zu verhandelnden tariflichen Regelungen und können somit nicht rechtmäßig z.B. zu einem Streik aufgerufen werden. Sie sind jedoch berechtigt, im Rahmen ihres Arbeitszeitmanagements z.B. in ihrer Freizeit (beispielsweise durch Abbummeln von Gutzeit etc.) an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Da sie nicht rechtmäßig aufgerufen werden können, ruhen hier auch nicht die (dienstrechtlichen) Verpflichtungen, sodass Beamt*innen ggf. die Zeiterfassungsgeräte zu bedienen hätten.

Für Rückfragen etc. stehen wir natürlich gern zur Verfügung.

Und eines möchten wir ausdrücklich versichern: wenn ver.di zu Arbeitsk Kampfmaßnahmen wie z.B. Warnstreik/ Streik etc. aufruft, so bewegen diese sich im gesetzlichen Rahmen und sind somit „rechtlich sauber“.

Im Übrigen schließen wir in aller Regel mit einer Tarifeinigung eine sogenannte „Nichtmaßregelungsklausel“ ab, die eben gerade entsprechende (disziplinarische und damit disziplinierende) Nachteile für Kolleg*innen, die sich an entsprechenden Aktionen beteiligen, ausschließen.

Also: Bange machen gilt nicht!

Schon ver.di-Mitglied?

<http://www.mitgliedwerden.verdi.de>



ver.di Landesverwaltungen NRW · 2h
Zitat des Tages: **! ? ! ? ! ?** "Merkwürdig, wie unwichtig deine Tätigkeit ist, wenn es um eine Gehaltserhöhung geht. Und wie wichtig sie wird, wenn du mal einen Tag frei haben willst!" #wirsindeswert @_verdi #TVL #BesoldungfolgtTarif wir-sind-es-wert.verdi.de

